

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FDP
Herr Rudovsky

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 0044/13 Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Rudovsky,

Erfurt, 17.01.2013

auf Ihre Fragen :

- 1. Welche Antwort hat der Thüringer Datenschutzbeauftragte von der Stadtverwaltung erhalten?*
- 2. Wie will die Stadtverwaltung die Rechtssicherheit der Satzung sicherstellen?*
- 3. Wie gedenkt die Stadtverwaltung den Stadthaushalt vor den Rückzahlungsrisiken zu bewahren, falls ein Gericht die Satzung aufhebt?*

gebe ich Ihnen nachfolgende Auskünfte.

zu 1)

Die Stadtverwaltung Erfurt hat mit Schreiben vom 14.01.2013 alle Fragen und Hinweise des Landesdatenschutzbeauftragten erörtert und umfänglich beantwortet. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund des laufenden Vorganges Ihnen keine Schreiben zur Kenntnis gegeben werden, sondern hier eine Vorabinformation erfolgt.

In Ihrer Anfrage tragen Sie auszugsweise aus dem Schreiben des Thüringer Landesdatenschutzbeauftragten vor und bitten um Beantwortung der Frage der Zuständigkeit der Prüfung der Steuerpflicht und die Frage ob die Erhebung und Speicherung der Daten des Arbeitgebers auf der Grundlage des § 6 ThürKAG rechtlich möglich ist.

Diese Frage wurde wie folgt beantwortet:

"Macht eine Kommune von § 6 Gebrauch, kann sie in der Satzung auch vorsehen, dass der mitwirkungspflichtige Dritte neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer haftet.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Vorliegend hat die Stadt Erfurt von der Möglichkeit des § 6 ThürKAG mit der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) vom 07.12.2012 Gebrauch gemacht.

Demnach ist der Beherbergungsbetrieb mitwirkungspflichtiger Dritter i.S.v. § 93 AO und zum Nachweis über die Kassierung der Abgabe gegenüber der Stadt Erfurt verpflichtet.

Dieser Verpflichtung kommt der Beherbergungsbetrieb durch Beifügung der entgegengenommenen erklärten Eigenbestätigung des Übernachtungsgastes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nach.

*Die Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Abgabenschuldners bleibt der steuererhebenden Stelle, der Landeshauptstadt Erfurt vorbehalten. Der Beherbergungsbetrieb als verpflichteter Dritter (auch im Sinne von § 93 AO) hat mit der Entgegennahme aber seinen Beitrag zur Feststellung des für die Landeshauptstadt Erfurt zu prüfenden Sachverhaltes (Abgabe des Gastes als Abgabenschuldner und Steuerschuldner i.S.v. § 90 AO) zu leisten. Damit werden die Grundlagen für den Datenschutz als hinreichend gewahrt angesehen. Dies wird auch deutlich in der Formulierung des Vordruckes, dass der Beherbergungsbetrieb die vom Übernachtungsgast vorgelegten Unterlagen lediglich **gesehen** hat."*

Auch wurden die Hinweise des Landesdatenschutzbeauftragten zur Gestaltung der Bestätigung des Übernachtungsgastes mit aufgenommen und das Formular überarbeitet.

Die Antwort des Landesdatenschutzbeauftragten bleibt abzuwarten. Die Stadtverwaltung wird Sie über das Ergebnis der gemeinsamen Erörterungen und Erwägungen nach Abschluss des Vorganges informieren.

zu 2)

Mit Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.07.2012 wurde die Rechtssicherheit der Erhebung einer Kulturförderabgabe auf die private Übernachtung eines Beherbergungsgastes nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Auch weiter gilt die herrschende Meinung, dass diese Steuer auf den Aufwand einer Übernachtung erhoben werden kann. In der Urteilsbegründung wurde der Kreis der zur Erhebung der Steuer Betroffenen beschränkt auf Übernachtungsgäste, die entgeltliche, nicht zwingend beruflich stattfindende Übernachtungen in Anspruch nehmen.

Die neue Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) folgt dem Anspruch der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen und hat in der Satzungsgestaltung die rechtlichen Änderungen berücksichtigt. Die vom Stadtrat der Stadt Erfurt am 28.11.2012 beschlossene Satzung wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 05.12.2012 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, die beschlossene Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) geprüft und ohne Anmerkungen oder Änderungen genehmigt.

Nach der aktuellen Satzungsgestaltung kann der Übernachtungsgast auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck die beruflich zwingend stattfindende Übernachtung bestätigen. Diese neu gestaltete Bestätigung wurde im Oktober 2012 dem Landesdatenschutzbeauftragten zur Kenntnis gegeben, nach seinen Hinweisen und Erörterungen geprüft und nochmals überarbeitet.

Aktuell sehen wir keinen Anlass die Rechtssicherheit der Satzung in Frage zu stellen. Die Kulturförderabgabe ist eine noch recht "junge" Steuer und es werden sicher in der nächsten Zeit noch weitere Urteile ergehen, die sich mit den bundesweit angepassten Satzungen

(berufsbedingte/nicht berufsbedingte Übernachtung) beschäftigen werden. Man muss der Rechtsprechung Zeit geben, damit sich (wieder) eine höchstrichterliche Meinung gebildet werden kann.

Entscheidend für die Gestaltung und Umsetzung der Erfurter Satzung ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht in erster Linie die Auffassung der Thüringer Gerichtsbarkeit bzw. die des BVerwG.

zu 3)

Die neue KASErf vom 07.12.2012 (Beschluss-Nr. 1918/12) ist mit Wirkung 01.01.2011 in Kraft getreten. Es wird davon ausgegangen, dass diese Satzung weiteren rechtlichen Prüfungen standhalten wird, wenngleich hierfür selbstverständlich keine Garantie übernommen werden kann. Damit wird das bisher anhängige Gerichtsverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht in Thüringen prozessual beendet werden. Vorgreifend auf eine neue mögliche Entscheidung eines Gerichtes kann aktuell nicht eruiert werden, inwieweit und in welcher Höhe Rückzahlungsrisiken aus dieser Steuer entstehen könnten. Steuerpflichtiger ist nach der KASErf der Übernachtungsgast, die von den Beherbergungsbetrieben eingemommene Kulturförderabgabe ist an die Stadtverwaltung abzuführen. Im Erstattungsfall ist erstattungsberechtigt der Übernachtungsgast.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein